



# **Schachbezirk Hochsauerland**

---

## **Satzung**

in der Fassung vom 09. Mai 2026



## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

- 1.1 Der Schachbezirk Hochsauerland (im Folgenden kurz SBH genannt) pflegt und fördert Schach als sportliche Disziplin. Dieses Ziel wird durch die Organisation der Vereine im SBH, die Förderung der Jugend beim Erlernen und Vervollkommen des Schachspiels, das Ausrichten von Schachveranstaltungen und die Bereitstellung von Hilfsmitteln erreicht.
- 1.2 Der SBH ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- 1.3 Er ist ein nicht eingetragener Verein und hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen 1. Vorsitzenden des Schachbezirks Hochsauerland.
- 1.4 Der SBH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.5 Mittel des SBH dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SBH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.6 Die Mitglieder der Organe des SBH arbeiten ehrenamtlich.
- 1.7 Das Geschäftsjahr des SBH ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Mitgliedschaft im Schachbezirk**

- 2.1 Mitglieder des SBH sind die Schachvereine mit deren Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2.2 Die Mitgliedschaft eines Vereins im SBH wird durch Aufnahme erworben. Diese ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Bezirkstagung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 2.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds. Bestehende Forderungen sind zu erfüllen.
- 2.4 Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem SBH entscheidet die Bezirkstagung mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 3 Mitgliedschaft in Organisationen**

- 3.1 Der SBH ist mit den ihm angehörenden Vereinen Mitglied des Schachbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (SBNRW) und des Schachverbandes Südwestfalen (SVSWF) mit allen sich aus diesen Mitgliedschaften ergebenden Rechten und Pflichten.

## **§ 4 Organe des Schachbezirks**

- Der Vorstand
- Die Bezirkstagung
- Der Spielausschuss
- Die Schachjugend

## **§ 5 Der Vorstand**

- 5.1 Der Vorstand des SBH setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden,



dem Geschäftsführer,  
dem 1. Spielleiter,  
dem 2. Spielleiter,  
dem Jugendwart,  
und dem erweiterten Vorstand des SBH.

Dieser besteht aus den Mitgliedern der Ziffer 5.1 sowie Personen, die vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut sind (sogenannte Beauftragte). Dazu zählen der DWZ-Referent und der Webmaster.

Ehrenvorstandsmitglieder sind beratende Vorstandsmitglieder. Das Führen von zwei Ämtern in Personalunion ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied muss Mitglied eines Schachvereins im SBH sein. Eine kurze vereinslose Zeit im Rahmen eines Vereinswechsels stellt kein Hindernis für eine Vorstandsarbeit dar.

5.2 Der SBH wird rechtswirksam durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden sowie durch den Geschäftsführer vertreten. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des SBH berechtigt (Einzelvertretungsbefugnis).

5.3 Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte ihrer Zuständigkeit im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und der Bezirkstagung selbständig aus.

Ihre Aufgaben sind:

Der 1. Vorsitzende vertritt den SBH gegenüber dem Schachverband Südwestfalen, dem Schachbund NRW e.V. und der Öffentlichkeit. Er leitet die Bezirkstagungen und die Vorstandssitzungen.

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden und vertritt diesen im Verhinderungsfall. Er führt jeweils das Protokoll der Vorstandssitzungen.

Der Geschäftsführer ist für den Schriftwechsel des SBH zuständig. Er führt jeweils das Protokoll der Bezirkstagungen. Er regelt alle finanziellen Angelegenheiten des SBH und hat über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen.

Der 1. Spielleiter regelt alle technischen und organisatorischen Angelegenheiten des Spielbetriebs im Seniorenbereich.

Der 2. Spielleiter unterstützt den 1. Spielleiter und vertritt diesen im Verhinderungsfall.

Der Jugendwart regelt alle technischen und organisatorischen Angelegenheiten des Spielbetriebs im Jugend- und Schülerbereich. Er hat sich außerdem um die Förderung des Schachsports bei Jugendlichen und Schülern zu bemühen. Der Jugendwart wird von der Schachjugend gewählt.

5.4 Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden ihrem Auftrag entsprechend tätig. Sie sind berechtigt an Vorstandssitzungen teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Dem DWZ-Referenten obliegt die Ermittlung und Veröffentlichung der „Deutschen Wertungszahl“ für den Bereich des SBH. Er ist für den Datenaustausch mit den übergeordneten Organisationen zuständig.

Der Webmaster hat die Aufgabe, die Homepage des SBH zu pflegen und aktuell zu halten. Um dies zu gewährleisten, arbeitet er eng mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen, die ihn mit aktuellen Informationen rund um den SBH versorgen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Regelungen gemäß Datenschutzgesetz eingehalten werden.

5.5 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Delegierten der Schachvereine des SBH auf der Bezirkstagung.

5.6 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. In den Jahren mit gerader Endzahl werden der 1. Vorsitzende, der 1. Spielleiter und der DWZ-Referent, in den Jahren mit ungerader Endzahl der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der 2. Spielleiter und der Webmaster gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des Jugendwartes erfolgt gesondert durch die Jugendversammlung des Schachbezirks.

5.7 Der Vorstand tagt je nach Bedarf auf Einladung des 1. Vorsitzenden. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied beantragt werden, wenn Fragen aus seinem Geschäftsbereich zur Diskussion anstehen. Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.



- 5.8 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Bezirkstagung einen kommissarischen Nachfolger ernennen.
- 5.9 Bei Verstößen gegen Beschlüsse der Bezirkstagung oder gegen die Satzung kann der Vorstand gegen Mitglieder oder Vereinsmitglieder Ordnungsmaßnahmen ergreifen oder sie der Bezirkstagung zur Entscheidung vorlegen. Ordnungsmaßnahmen sind:
- a) Verweis
  - b) Geldbuße
  - c) Ausschluss von Veranstaltungen des Bezirks auf Zeit (Sperr)

## **§ 6 Die Bezirkstagung**

- 6.1 Die ordentliche Bezirkstagung regelt alle Angelegenheiten des SBH. Sie tritt einmal im Jahr (bis zum 30.06.) zusammen.
- Sie ist insbesondere zuständig für:
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
  - die Entlastung und Wahl des Vorstands
  - die Wahl der Kassenprüfer
  - die Wahl der Ehrenmitglieder
  - die Festsetzung des Beitrags
  - die Genehmigung des Etats
  - die Festlegung von Spielbedingungen
  - die Entscheidungen über Widersprüche gegen Ordnungsmaßnahmen des Vorstands
  - den Ausschluss eines Vereins oder Vereinsmitglieds
  - den Erlass und die Änderung von Satzung und Ordnungen
  - die Auflösung des Bezirks
- 6.2 Zur ordentlichen Bezirkstagung müssen die Vereine spätestens drei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Eine außerordentliche Bezirkstagung muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Vereine unter Angabe von Zweck und Gründen einberufen werden.
- 6.3 Vereinsmitgliedern ist die Teilnahme an der Bezirkstagung freigestellt.
- 6.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Bezirkstagung ist beschlussfähig.
- 6.5 Jeder Verein hat für jeweils 5 Mitglieder eine Stimme, begrenzt auf 20 Stimmen. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch 5 teilbar, wird sie auf die nächst höhere durch 5 teilbare Zahl aufgerundet. Stichtag für die Zahl der Vereinsmitglieder ist der letzte Meldetermin (der 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres).
- 6.6 Mehrheiten werden aus den abgegebenen Stimmen errechnet. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 6.7 Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6.8 Das Stimmrecht wird durch die Vereinsvorsitzenden oder deren Vertreter ausgeübt. Die Übertragung des Stimmrechts auf Angehörige eines anderen Vereins ist nicht zulässig.
- 6.9 Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 6.10 Es wird offen abgestimmt und gewählt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Delegierten muss geheim abgestimmt werden.
- 6.11 Anträge können vom Vorstand, von jedem Verein, vom Spielausschuss, von der Schachjugend und von Ehrenmitgliedern eingebracht werden. Anträge, die auf der Bezirkstagung behandelt werden



sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin dem 1. Vorsitzenden vorliegen. Die Übermittlung per E-Mail ist zulässig. Sie sind grundsätzlich auf der Homepage des SBH zu veröffentlichen.

- 6.12 Für Änderungen der Satzung und der Ordnungen sowie für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzung und Ordnungen können nicht aufgrund von Dringlichkeitsanträgen geändert werden.
- 6.13 Über jede Bezirkstagung ist ein Protokoll zu führen und den Vereinen des SBH spätestens zwei Wochen nach der Bezirkstagung zuzustellen. Die Übermittlung per E-Mail ist zulässig.

## § 7 Der Spielausschuss

- 7.1 Der Spielausschuss des SBH setzt sich zusammen aus:  
dem 1. Spielleiter des SBH (als Vorsitzender des Spielausschusses, soweit nicht Pkt. 7.5 zum Tragen kommt) und den Spielleitern aller Vereine des SBH
- 7.2 Aufgaben des Spielausschusses:
- Entscheidungen über Proteste aus dem Spielbetrieb auf der Grundlage der Bundesturnierordnung (BTO) des Schachbundes Nordrhein-Westfalen e.V., der Spielordnung des Schachverbandes Südwestfalen sowie der Turnierordnung des SBH
  - Beratung und Unterstützung des Bezirksspielleiters
  - Schulung der Mitglieder und Vereinsmitglieder in spiel- und regeltechnischen Angelegenheiten nach Abstimmung mit dem Vorstand
  - Förderung und Vorbereitung des Spielbetriebs in organisatorischer Hinsicht
  - Festlegung des Spielplans
- 7.3 Soll der Spielausschuss zu einer Protestentscheidung zusammentreten, so besteht er aus insgesamt 3 Personen, die in der zu entscheidenden Sache unbefangen sein müssen. Die Reihenfolge der Besetzung ergibt sich aus der Mitgliederstärke der Vereine am 01.01. des jeweiligen Jahres. Sind Vereine gleich groß, entscheidet die alphabetische Reihenfolge. Der Spielausschuss wird durch den Bezirksspielleiter einberufen.
- 7.4 Sind Belange der Schachjugend betroffen, so ist der Jugendwart berechtigt, beratend teilzunehmen.
- 7.5 Ist der Spielausschussvorsitzende befangen, so führt der Bezirksvorsitzende die Verhandlung. Er wirkt an der Entscheidung nicht mit.

## § 8 Die Schachjugend

- 8.1 Die Schachjugend des SBH umfasst alle Schüler und Jugendlichen. Sie ist Mitglied der Schachjugend Nordrhein-Westfalen im Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V.
- 8.2 Die Schachjugend verwaltet sich selbständig.
- 8.3 Die Geschäftsführung der Schachjugend richtet sich nach denselben Grundsätzen, die für den SBH gelten.
- 8.4 Die Schachjugend erhält finanzielle Mittel des SBH im Rahmen seiner Möglichkeiten. Der Geschäftsführer des SBH kann Einblick in die Rechnungsunterlagen der Jugend nehmen, soweit Mittel des SBH verwendet werden.

## § 9 Beiträge

- 9.1 Zur Finanzierung seines satzungsgemäßen Zwecks erhebt der SBH von seinen Mitgliedern Beiträge nach Anzahl ihrer Vereinsmitglieder, gestaffelt nach deren Alter.



- 9.2 Die Höhe des Beitrages wird von der Bezirkstagung festgesetzt. Hierzu legt der Geschäftsführer einen oder mehrere Vorschläge vor.
- 9.3 Der an den SBH abzuführende Beitrag setzt sich zusammen aus:
- a) dem an den Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V. zu entrichtenden Beitrag
  - b) dem an den Schachverband Südwestfalen zu entrichtenden Beitrag
  - c) dem SBH zur eigenen Verwendung verbleibenden Beitrag
- 9.4 Das Beitragssoll der Vereine stellt der Geschäftsführer anhand der Mitgliedermeldungen der Vereine im Vereinsportal des SBNRW fest und zwar nach dem Stand vom 1. Januar des laufenden Jahres (+ Nachmeldungen). Die Mitgliedermeldungen haben mit den Angaben gegenüber denen des Landessportbundes übereinzustimmen. Differenzen führen zu Nachzahlungen der jeweiligen Vereine.
- 9.5 Die Beiträge der Vereine sind halbjährlich im Voraus zu bezahlen und zwar:
- für das 1. Halbjahr bis zum 15.03. des laufenden Jahres
  - für das 2. Halbjahr bis zum 15.08. des laufenden Jahres
- Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Bezirksgeschäftsführer.
- 9.6 Über die Verwendung der beim SBH verbleibenden Beträge nach Abzug der Geschäftskosten entscheidet die Bezirkstagung.

## **§ 10 Kassenprüfung**

- 10.1 Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit aller Einnahmen und Ausgaben des SBH. Sie erfolgt eine Stunde vor der jährlichen Bezirkstagung. Die kassenprüfenden Vereine werden auf der Bezirkstagung immer für das darauffolgende Jahr gewählt, wobei einer dieser Vereine die Bezirkstagung ausrichtet. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Bezirksvorstand angehören.
- 10.2 Die Kassenprüfer erstatten der Bezirkstagung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

## **§ 11 Kosten und Auslagenerstattung**

- 11.1 Auslagen, die ein Vorstandsmitglied bei seiner ehrenamtlichen Tätigkeit in seinem Aufgabenbereich für den SBH hat, sind entsprechend der vorgelegten Unterlagen zu erstatten.
- 11.2 (entfällt)
- 11.3 Die Kilometerpauschale wird in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung gezahlt. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen Kosten, bei Benutzung der Deutschen Bahn jedoch nur die Kosten der 2. Klasse erstattet. Es sind immer Zweck der Fahrt, Datum und die gefahrenen Kilometer bzw. Belege anzugeben.
- 11.4 Die Erstattung ist beim Geschäftsführer zu beantragen. Dieser entscheidet über den Antrag. Er kann andere Vorstandsmitglieder zur Prüfung heranziehen.
- 11.5 Der SBH übernimmt die Kosten für Getränke und Snacks bei Bezirkstagungen, Spielausschusssitzungen, Vorstandssitzungen etc.

## **§ 12 Auflösung des Bezirks**

- 12.1 Die Auflösung des SBH kann nur in einer außerordentlichen Bezirkstagung beschlossen werden.
- 12.2 Auf der Tagesordnung dieser Tagung darf nur der Punkt „Auflösung des Bezirks“ stehen.
- 12.3 Die Einberufung einer solchen Tagung darf nur erfolgen, wenn es



- a) der Bezirksvorstand mit einer 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von 2/3 der stimmberechtigten Vereine schriftlich gefordert wurde.
- 12.4 Für die Auflösung des SBH ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 12.5 Bei Auflösung des SBH oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Schachbund NRW e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schachsports zu verwenden.
- 12.6 Das Vermögen darf dem Schachbund NRW e.V. nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und nicht vor Einwilligung des Finanzamtes übergeben werden.

### **§ 13 Salvatorische Klausel und Auslegung der Satzung**

- 13.1 Wenn einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- 13.2 In Zweifelsfällen ist dieser Satzung der Leitsatz zugrunde zu legen, dass die Förderung des Schachsports im Bezirk Vorrang vor allen anderen Beweggründen hat. Im Rahmen dieser Förderung sollen die besonderen Belange der Bezirksorgane, der Vereine und aller Mitglieder angemessen berücksichtigt werden.
- 13.3 Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Bezirkstagung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Bezirkstagung mitzuteilen.
- 13.4 Aus Gründen der Vereinfachung wurde auf die weibliche Form verzichtet. Mit der männlichen Form sind aber immer Personen beider Geschlechter gemeint.

### **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

- 14.1 Der vorliegende Abdruck der Satzung des SBH ist die Neufassung, die durch den Beschluss der Bezirkstagung am 09. Mai 2026 angenommen wurde (2/3-Mehrheit, siehe § 6.12). Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 14.2 Die Satzung für den SBH vom 05.05.2018 und 04.05.2024 einschließlich der Ergänzungen treten gleichzeitig außer Kraft.
- 14.3 Alle zukünftigen Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen in der Bezirkstagung.

Meschede, den 09. Mai 2026

#### **Für die Richtigkeit:**

(gez. Christof Dinter)

**1. Vorsitzender**

(gez. Elmar Sommer)

**Geschäftsführer**